

Die Unterbringungsuntersuchung

1. Verpflichtung der Distrikts-, Gemeinde-, Kreis- und Sprengelärzte

Gem § 197 Abs 1 ÄrzteG idgF sind Distrikts-, Gemeinde-, Kreis- und Sprengelärzte verpflichtet, als nichtamtliche Sachverständige Untersuchungen zwecks Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 8 Unterbringungsgesetz (im Folgenden kurz: UbG) vorzunehmen, wenn hierfür ein anderer im öffentlichen Sanitätsdienst stehender Arzt oder ein Polizeiarzt nicht zur Verfügung steht.

Die Verpflichtung der Gemeindeärzte besteht daher subsidiär zu Amts- und Polizeiarzten.

2. Unterbringungsuntersuchung und Bescheinigung gemäß § 8 UbG

Aufgrund einer Unterbringungsuntersuchung ist festzustellen, ob die rechtlichen Voraussetzungen des UbG für eine Unterbringung ohne Verlangen der betroffenen Person vorliegen.

Gem § 3 UbG darf in einer psychiatrischen Abteilung nur untergebracht werden, wer

- an einer psychischen Krankheit leidet **und**
- im Zusammenhang damit sein Leben oder seine Gesundheit oder das Leben oder die Gesundheit anderer ernstlich **und** erheblich gefährdet **und**
- nicht in anderer Weise, insbesondere außerhalb einer psychiatrischen Abteilung, ausreichend ärztlich behandelt oder betreut werden kann.

Das unten abgebildete Formular „§ 8 Unterbringungsgesetz – Bescheinigung“ bildet die Untersuchungsinhalte und das Ergebnis ab.

3. Zusammenarbeit mit den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes

§ 9 UbG normiert, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, wenn ein Verdacht auf die Notwendigkeit einer Unterbringung gegeben ist, berechtigt und verpflichtet sind, die Person zur Untersuchung zum Arzt zu bringen oder diesen beizuziehen. Bescheinigt der Arzt das Vorliegen der Voraussetzungen zur Unterbringung, haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die betroffene Person in eine psychiatrische Abteilung zu bringen oder dies zu veranlassen. Es kann der örtliche Rettungsdienst beigezogen werden.

Wird eine Bescheinigung nicht ausgestellt, darf die betroffene Person nicht länger angehalten werden.

Bei Gefahr in Verzug können die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die betroffene Person auch ohne Untersuchung und Bescheinigung in eine psychiatrische Abteilung bringen.

4. Ist bei stationären Patienten, bei denen sich eine Verlegung auf die psychiatrische Station und eine Unterbringung als notwendig erweisen, die Begutachtung durch den im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Arzt im Krankenhaus nötig?

Eine Untersuchung durch den im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Arzt gemäß § 8 UbG für innerhalb des Krankenhauses zu verlegende Patienten ist nach herrschender juristischer Meinung¹ nicht nötig. Im Krankenhaus ist ohnehin eine Aufnahmeuntersuchung samt

¹ *Kopetzki*, Grundriss des Unterbringungsrechts² Rz 184; Auch in einem Schreiben des BMJ vom 1.6.2011, GZ: BMJ- Z4.907/0003-I 1/2011 wird der Rechtsansicht von *Kopetzki* gefolgt, wenn

Erstellung eines ärztlichen Zeugnisses durch den Abteilungsleiter oder seinen Vertreter gemäß § 10 UbG durchzuführen. Rechtlich gesehen kommt der psychiatrisch-fachärztlichen Aufnahmeuntersuchung ein höherer Stellenwert zu als der Bescheinigung gemäß § 8 UbG. Der Abteilungsleiter oder sein Stellvertreter der psychiatrischen Abteilung kann sich daher in die andere Abteilung begeben, dort den Patienten untersuchen und in einem ärztlichen Zeugnis im Sinn des § 10 UbG das Vorliegen der Unterbringungs Voraussetzungen bestätigen. Dann kann der Patient auf die psychiatrische Abteilung verlegt werden.

5. Tarif und Abrechnung der Unterbringungsuntersuchungen

Der Tarif für die Durchführung einer Unterbringungsuntersuchung bzw die Ausstellung der Bescheinigung gem § 8 UbG ist in § 197 Abs 2 ÄrzteG mit € 87,00 gesetzlich vorgegeben. Zu beachten ist, dass bereits mit der Durchführung der Unterbringungsuntersuchung das Honorar zusteht, auch wenn mangels Vorliegen der Voraussetzungen es nicht zur Unterbringung kommt. Der administrative Aufwand im Zusammenhang mit der Abrechnung ist aufwändig. Für die Abrechnung mit der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft ist nämlich die Aktennummer der Polizei, unter der diese den Akt führt, notwendig. Diese ist durch Nachfrage bei der Polizei zu ermitteln. Für die Abrechnung kann ein Formular verwendet werden. *KO-Stv. MR Dr. Wolfgang Ziegler* hat das unten abgebildete Abrechnungs-Formular entwickelt und zur Verfügung gestellt.

6. Abrechnung mit der gesetzlichen Krankenversicherung

Stellt sich im Zuge einer Unterbringungsuntersuchung heraus, dass beim Patienten eine Erkrankung und eine Behandlungsbedürftigkeit gegeben sind, hat die Behandlungs- und damit in Zusammenhang stehenden Transportkosten der zuständige Krankenversicherungsträger zu tragen.

Liegt keine Behandlungsbedürftigkeit vor, sondern dient die Unterbringung allein dem öffentlichen Interesse der Gefahrenabwehr, ist die Krankenversicherung des Patienten für die Übernahme der Transportkosten nicht zuständig. Die Rechtsprechung ist hiezu eindeutig. Als Grundsatz gilt, dass die gesetzlichen Krankenversicherungsträger für in ausschließlichem Zusammenhang mit der Asylisierung stehende Kosten (z.B. Rettungstransporte), ohne dass ex ante betrachtet eine Behandlungsbedürftigkeit gegeben ist, nicht aufkommen müssen. Für solche Transportkosten hat der betroffene Patient selbst aufzukommen².

gleich auf die zu dieser Frage fehlende Rechtsprechung hingewiesen wird.

² *Födermayr*, Kostentragungspflicht des Krankenversicherungsträgers für einen Rettungstransport an der Schnittstelle von Sozialversicherungsrecht und UbG, RdA 2012/53.

§ 8 Unterbringungsgesetz

Bescheinigung

Untersuchte Person:

| | |
|----------------|---------------------------|
| Name: _____ | Geburtsdatum: _____ |
| Adresse: _____ | Geschlecht: _____ |
| Beruf: _____ | Staatsbürgerschaft: _____ |

Angehörige: _____ Telefon: _____

Untersuchung:

Datum: _____ Uhrzeit: _____ Ort: _____

wurde veranlasst durch:

Außenanamnese und Sachverhaltsdarstellung:

Hinweise auf eine psychische Krankheit bei der Untersuchung

Störung:

- | | | |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> des Bewusstseins | <input type="checkbox"/> der Orientierung | <input type="checkbox"/> der Aufmerksamkeit |
| <input type="checkbox"/> des Gedächtnisses | <input type="checkbox"/> des Gedankenablaufs | <input type="checkbox"/> der Verstandestätigkeit |
- Stimmungslage normal agitiert getrieben aggressiv dysthym depressiv
- Affektlage normal abgeschwächt nur im negativen Bereich affizierbar

Auffälligkeiten:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> in der Erscheinung | <input type="checkbox"/> im Verhalten |
| <input type="checkbox"/> in der aktuellen Beziehung zum Arzt | <input type="checkbox"/> im sozialen Verhalten allgemein |

Sonstiges:

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Wahnideen | <input type="checkbox"/> Sinnestäuschungen |
| <input type="checkbox"/> Verfolgungswahn <input type="checkbox"/> religiös <input type="checkbox"/> politisch | <input type="checkbox"/> optisch <input type="checkbox"/> akustisch <input type="checkbox"/> taktil |

Auffälligkeiten des körperlichen Zustandes:

- verwahrlost Suchtgiftbeeinträchtigung alkoholisiert Verletzung

Gefährdung des Lebens/der Gesundheit der betroffenen Person selbst durch:

- Suizidversuch oder Selbstverletzung Suizid-Gedanken
- sonstiges aktuelles selbstschädigendes Verhalten

Gefährdung des Lebens/der Gesundheit anderer Personen durch:

- unbestimmte Drohungen Tätlichkeiten aktuell andere Personen gefährdende Verhaltensweisen

Vorläufige Diagnose (laut Schema)

Welche Alternativen zur Unterbringung wurden versucht:

- ambulante Therapie/Versorgung durch Facharzt/PSD derzeit nicht ausreichend
- derzeit stationär aufgenommen, keine ausreichende psychiatrische Versorgung möglich

Es wird bescheinigt, dass eine ärztliche Untersuchung gemäß § 8 Unterbringungsgesetz durchgeführt wurde. Die Voraussetzungen zur Unterbringung

- liegen vor (siehe vorherige Beschreibung) liegen nicht vor

An die Anstalt:

Anmerkung für die Polizei:

Anmerkungen für die Anstalt:

(Datum, Uhrzeit)

(Arzt/Ärztin, Stempel, Unterschrift)

(auf Briefpapier des ausstellenden Arztes mit Namen und Ordinationsadresse)

Dient zur Vorlage bei der Bezirksverwaltungsbehörde

_____ GPZ: _____
Dienststelle

Herr/Frau Dr. _____
(Name des Arztes / der Ärztin)

hat am _____ in _____
(Datum) (Ortsgemeinde)

einen Menschen untersucht, um festzustellen, ob die Voraussetzungen für dessen Unterbringung nach § 8 UbG vorliegen.

Dienstnummer, Unterschrift

HONORARNOTE

(einzureichen innerhalb von 6 Monaten nach erbrachter Leistung)

Für oben angeführte Handlung erlaube ich mir folgende Honorarnote zu stellen:

Untersuchung nach § 8 UbG à €87,00 € _____

Fahrtspesen ___ km à €0,42 € _____

SUMME: € _____

Ich ersuche um Überweisung auf mein Konto Nr. _____ BLZ _____ bei der _____.

Arztstempel und Unterschrift